

1. Präambel

Der Alpenraum verfügt über ein einzigartiges naturräumliches und kulturelles Erbe und ist somit ein Gebiet von gesamteuropäischer Bedeutung. Gleichzeitig ist dieser aber vom Klimawandel in besonderer Weise betroffen. Der Alpenverein befürwortet deshalb grundsätzlich Anstrengungen und Maßnahmen, die zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen.

Höchste Priorität müssen umfassende Energieeinsparungen und Steigerungen der Energieeffizienz haben. Der Alpenverein wird im eigenen Wirkungskreis weiterhin entsprechende Maßnahmen setzen.

Weitere Maßnahmen müssen auf die signifikante Reduktion des Einsatzes von nicht erneuerbaren Energieträgern abzielen. Der Alpenverein bekennt sich zur Errichtung von Anlagen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Gefordert wird aber eine energieträgerübergreifende Planung, in welcher die Interessen des Natur- und Landschaftschutzes sowie ökologische, landschaftsästhetische und alptouristische Werte entsprechend berücksichtigt werden.

Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle sind rechtlich verpflichtende Staatsverträge. Diese verpflichten zur natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Förderung, Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie sowie zu energiesparenden Maßnahmen.

In der Abwägung zwischen den Raumansprüchen der Energiewende einerseits und dem nachhaltigen Schutz von biologischer Vielfalt und intakten Landschaften andererseits betont der Alpenverein primär die Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft.

2. Standorte

Bergregionen sind äußerst sensible Lebensräume für Tiere, Pflanzen und Menschen, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern. Windkraftanlagen wirken sich hier besonders negativ aus.

Zur objektiven Bewertung von Standorten für Windkraftanlagen legt der Alpenverein in folgenden Unterkapiteln naturschutz- und umweltfachliche Bedingungen fest: *Ausschlussgebiete* (Kapitel 2.1) beschreiben gesetzlich definierte Schutzgebiete, in denen jeglicher Eingriff durch Windkraftanlagen ausgeschlossen wird. *Ausschlusskriterien für Standorte* (Kapitel 2.2) beschreiben zusätzlich ungeeignete Einzelstandorte. Anhand der *Standortkriterien* (Kapitel 2.3) werden jene Eigenschaften beschrieben, die für mögliche Windkraftstandorte essentiell sind.

2.1 Ausschlussgebiete

Folgende Schutzgebiete sind für den Alpenverein Ausschlussgebiete, die von Windkraftanlagen freizuhalten sind:

- Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete¹
- Nationalparks²
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten/-parks³
- Europaschutzgebiete/Natura 2000-Gebiete und SPA (Special Protected Areas)⁴
- Feuchtgebiete⁵
- Naturdenkmäler⁶
- Naturwaldreservate⁷
- Naturparks, insofern Windkraftanlagen den Schutzziele widersprechen

Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Gebiete mit vergleichbarem Schutzstatus (z.B. Sonderschutz-, Ruhe-, Wildnisgebiete, geschützte Landschaftsteile).

2.2 Ausschlusskriterien für Standorte

Ergänzend zu den Ausschlussgebieten (Kapitel 2.1) sind folgende Standorte aus Sicht des Alpenvereines ungeeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen und werden daher abgelehnt:

- Standorte mit unzureichenden Pufferzonen zu Ausschlussgebieten gem. Kapitel 2.1 - auch über Landesgrenzen hinweg.
- Standorte in der subalpinen Stufe (Kampfzone des Waldes) und oberhalb der Waldgrenze in der alpinen Stufe (zwergrausch- und grasbestandene Mattenregion) sowie nivalen Stufe (Fels- und Eisregion).
- Standorte in alpintouristisch bedeutenden Gebieten
 - Gebiete im Nahbereich von bewirtschafteten Alm- und Schutzhütten, ohne ausreichende Mindestabstände⁸.
 - Korridore entlang von bedeutenden Wanderwegen (markiert in der Österreichischen Karte) ohne Mindestabstände entsprechend der Festlegungen für öffentliche Verkehrswege. Insbesondere zählen dazu Gipfelanstiege, Übergänge sowie Höhen- und Weitwanderwege.

- Standorte an zentralen Sichtachsen oder mit Sichtbeziehungen zu Strukturen mit Bedeutung für den naturnahen Alpentourismus (naturbelassenes alpines Landschaftsbild).
- Standorte ohne ausreichende Mindestabstände zu menschlichen Siedlungen⁸ zum Schutz vor hörbaren und nicht hörbaren Emissionen/Immissionen bzw. Vibrationen.
- Standorte mit hoher Bedeutung vor allem für gefährdete Vogel- und Fledermausarten^{9,10}, sowohl bezogen auf Brutpopulationen als auch wesentliche Winterquartiere und bedeutende Zugwege.
- Wildtierkorridore und bedeutende Endemiten-Standorte
- Standorte in naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen gemäß der Roten Listen der gefährdeten Arten in Österreich, insbesondere gemäß Biotop-Kartierung der Länder und Lebensräume gefährdeter Tierarten.
- Standorte in naturschutzfachlich wertvollen Wäldern¹¹. Dazu zählen auch die ökologisch wertvollen Randbereiche zu diesen Wäldern, die Hotspots der Biodiversität darstellen.

Einzelanlagen zur Eigenbedarfsdeckung isolierter, peripherer Standorte unterliegen einer gesonderten Betrachtung.

2.3 Weitere notwendige Standortkriterien

Standorte außerhalb der Ausschlussgebiete und Ausschlusskriterien, die für die Nutzung von Windkraftanlagen in Frage kommen, müssen folgende spezifische Kriterien erfüllen:

- Die Errichtung der Windkraftanlage ist ohne schwerwiegende Eingriffe für die notwendige Infrastruktur möglich (z. B. Erschließungsstraßen, Stromeinspeisungen, Rangierflächen).
- Windkraftstandorte beeinträchtigen keine ökologisch wertvollen Flächen.
- Entscheidungsgrundlagen für die Genehmigung (Gutachten von Winddaten und prognostizierten Volllaststunden, Angaben zum Minderertrag bei Abschaltung, Aufwand für Rotorheizung etc.) werden offengelegt.
- Die tatsächlich eingespeiste Energie jedes einzelnen Windrades, mit allen Tagesgängen, über die gesamte Nutzungsdauer wird verpflichtend offengelegt.
- Für alle Anlagen ist ein verbindlicher Rückbauplan vorzusehen. Der Rückbau am Ende des Nutzungszeitraums erfolgt zu Lasten der Betreiberfirma. Um diese Verpflichtung zu gewährleisten, muss eine bilanzierte Rücklage oder Bankgarantie in ausreichender Höhe sowohl für die Deckung der Abbaukosten als auch der Renaturierung nachgewiesen werden.

- Eine Inbetriebnahme darf erst nach Erfüllung aller behördlichen Naturschutzauflagen erfolgen.
- Ökologische Begleitmaßnahmen sollen für den gesamten Lebenszyklus der Windkraftanlage vorgeschrieben werden.
- Es darf keine erhöhte oder zusätzliche Förderung für aufwändig zu erschließende Standorte geben.

3. Erläuterungen zu den Positionen

Umweltverträgliche Windkraftnutzung ist eine Frage der Standortwahl, dies gilt besonders für Gebirgsregionen.

Gebirge beherbergen sensible Ökosysteme, weite Teile der alpinen und hochalpinen Regionen stehen unter Natur- oder Landschaftsschutz. Darüber hinaus ist die alpine Natur- und Kulturlandschaft das Rückgrat der österreichischen Erholungs- und Tourismuswirtschaft, für die der Aspekt einer intakten, naturnahen und von großtechnischen Erschließungen verschonten Landschaft eine zentrale Rolle spielt.

Neben den positiven Aspekten der emissionsarmen Stromerzeugung haben Windkraftanlagen auch negative Seiten, die nicht verschwiegen werden dürfen:

Windkraftanlagen sind im Gebirge meist nur in Kamm- oder Gipfellagen windbegünstigt. Sie beeinträchtigen über große Entfernungen das als identitätsstiftend wahrgenommene und ansonsten naturbelassene alpine Landschaftsbild. Die Anlagen verändern nicht nur den Landschaftscharakter, sondern erzeugen durch die Dreh- und Stellbewegung der Rotoren, den Schattenwurf, den Discoeffekt sowie die in der Nacht ständig blinkenden Warnlichter Lärm und Unruhe in der Landschaft.

Windkraftstandorte erfordern schwerlasttaugliche Zufahrten, große, möglichst ebene Rangierflächen für die Baumaßnahmen sowie Trassen für die Stromableitung und zerstören damit unwiederbringlich alpine Böden. In bisher unbelasteten Naturlandschaften entsteht erheblicher Verkehr für Errichtungs-, Wartungs- und Rückbaumaßnahmen.

Bei Brand, Sturm- und Blitzschäden ergeben sich durch exponierte Lagen im Gebirge erhöhte Gefahrenpotentiale (z.B. Kontamination durch Öl sowie Rotorensplitter).

Die Gefährdung von erholungssuchenden Personen (Wanderer, Schitourengeher) durch Eiswurf kann trotz Eiserkennungssystem und Rotorheizung nicht ausgeschlossen werden.

Windkraftanlagen beeinträchtigen insbesondere die Lebensräume von Raufußhühnern und Wild sowie die Flugrouten von Zugvögeln. Sie töten gefährdete Arten der Fledermäuse und Vögel, direkt durch Rotorschlag und indirekt durch Druckwellen der Rotoren und gefährden die Lebensräume endemischer Pflanzen und Tiere (Hotspots in Bergregionen).

Der Wert der alpinen Landschaft für erholungssuchende Menschen wird bereits durch ein einzelnes Windrad stark beeinträchtigt. Daher sind für diese Standorte höchste Maßstäbe zu berücksichtigen.

Ökosystemfunktionen des Gebirgsraumes und das Landschaftsbild erfordern einen besonderen Schutz und deren Erhaltung ist von besonderem öffentlichen Interesse.

4. Resümee

Unser einzigartiger Alpenraum mit seiner überregionalen Bedeutung ist von der Klimakrise besonders betroffen.

Die notwendige Energiewende kann nur erfolgreich sein, wenn umfassende Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz umgesetzt werden. Jegliche Errichtung neuer technischer Infrastruktur stellt hingegen eine zusätzliche Belastung für Biodiversität, Mensch und Natur dar. Der besondere, hohe Erholungswert der unverbauten Landschaft ist gefährdet.

Für die natur- und landschaftsverträgliche Errichtung neuer Windkraftanlagen im sensiblen Gebirgsraum sind daher strenge Kriterien zur Standortwahl erforderlich, welche im vorliegenden Positionspapier definiert sind.

Zum Schutz des sensiblen Alpenraumes fordert der Alpenverein als Anwalt der Alpen die konsequente Berücksichtigung dieser Maßstäbe.

Fassung vom 17.8.2021,
zuletzt geändert am 13.9.2021
vom BA beschlossen am 15.10.2021

¹ gem. den Naturschutzgesetzen der Länder und den jeweiligen Verordnungen

² gem. den jeweiligen Nationalparkgesetzen der Länder

³ gem. den Naturschutzgesetzen bzw. Biosphärenparkgesetzen der Länder und den jeweils eigenen Verordnungen

⁴ gem. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 und Nachmeldungen) und gem. Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG

⁵ des österreichischen Feuchtgebietsinventars entsprechend ihrem Schutzstatus inkl. der Ramsar-Schutzgebiete

⁶ gem. Naturschutzgesetze der Länder

⁷ gem. Forstgesetz

⁸ mind. 10-fache Gesamthöhe der Windkraftanlage

⁹ Als Richtschnur dient die Publikation über Important Bird Areas von BirdLife Österreich, Dvorak 2009

¹⁰ Als Richtschnur dient die Publikation über den Erhebungsleitfaden und die Abstandsempfehlungen bei Windkraftanlagen von BirdLife Österreich 2021

¹¹ Gem. der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs, Wälder, Forste, Vorwälder